

# RS Vwgh 1994/9/26 92/10/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1994

## Index

58/01 Bergrecht

80/02 Forstrecht

## Norm

BergG 1975 §94;

ForstG 1975 §17;

## Rechtssatz

Eine rechtskräftige Gewinnungsbewilligung nach dem § 94 ff BergG kann weder die Erteilung einer Rodungsbewilligung noch die Vornahme einer gemäß § 17 ForstG 1975 durchzuführende Interessensabwägung ersetzen. Die Erteilung einer Gewinnungsbewilligung nach dem bergrechtlichen Vorschriften kann - umabhängig davon, ob dabei auf anderweitige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen ist - das Ergebnis eines Rodungsverfahrens nicht vorwegnehmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß nach den Bestimmungen des BergG bei Erteilung einer Gewinnungsbewilligung eine Bedarfsprüfung nicht vorgesehen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100060.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)